

Az. 50 667/15

Landgericht Halle/Saale

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Erbgemeinschaft des am 12.7.15 verstorbenen Dieter Grimm, bestehend aus

Angela Grimm, Leningstraße 6, 06217  
Moneburg,

- Klägerin zu 1 -

Uwe Grimm, Leningstraße 6, 06217 Mone-  
burg,

- Kläger zu 2 -

Prozessbevollmächtigte der Kläger:

Rechtsanwältin Dr. Hanss & Krüger, Am  
Markt 12, 06618 Naumburg/Saale,

Gz.: 199/15 km,

gegen

Jörn Wiedemeyer, Behnhofsstraße 3,  
39261 Zabelt,

- Belegblätter zu 1 -

Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten durch  
den Vorstand, Hegelstraße 1, 04158 Leipzig,

- Belegblätter zu 2 -

Prozessbevollmächtigte der Belegblätter:

Rechtsanwälte Dr. Engelmann, Baumhohe  
Hofhaus, Goethestraße 99, 04109 Leipzig,  
Gz.: MbV 2220,

hat das Landgericht Halle/Saale, 5. Zivil-  
kammer, durch die Richterin am Land-  
gericht Schwarz als Vorsitzende in auf-  
grund der mündlichen Verhandlung  
vom 14.3.16 für Recht erkannt:

1. die Belegblätter werden als Gesamtschuldner  
verurteilt, an die Kläger zurückzugeben

Band <sup>65</sup> 56.000 € ~~nebst Zinsen~~ können in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins ab dem 12.9.15 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.

<sup>Das</sup>  
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tabbestand

Die Kläger verlangen von den Belegten Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 15.8.14 gegen 6:20 Uhr auf der Kreuzung B6/Keut-Nagel-Straße ereignete.

Die Kläger zu 1 war deren Elternteil, die Kläger zu 2 sein Sohn.

Die Kläger sind die Erben des Herrn Dieter Grimm („Erblasser“) mit einem jeweils hälftigen Erbteil.\*

\* Nach der B6 ist die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorgeschrieben.

Der Erblasser befahr am 15.8.2014 gegen 6:20 Uhr mit dem ihm gehörenden Kraftfahrzeug der Marke Peugeot 306, amtliches Kennzeichen MÖ-AD 22, in Richtung Leipzig.\* Der Belegte zu 1 bog zu dieser Zeit mit dem Sattelzug mit dem amtlichen Kennzeichen GT-KN 66 von der Keut-Nagel-Straße kommend auf die B6 Richtung Großkegel ab.\* Der Sattelzug war bei der Belegten zu 2 haftpflichtversichert.

\* In der Einmündung der Keut-Nagel-Straße auf die B6 befindet sich das Vorschrittszeichen 206.

Im Einmündungsbereich der Keut-Nagel-Straße auf die B6 kollidierten die Fahrzeuge nebeneinander. Das Fahrzeug

Das Erblanen veraltete sich unter dem Sattelschlepper und wurde etwa 8 Meter mitgeschleift. Es hatte zum Unfallzeitpunkt einen Wiederbeschaffungswert von 1.875 € und nach dem Unfall noch einen Restwert von 100 €. Für die weiteren Einzelheiten des Unfallherganges wird auf die polizeiliche Unfallskizze sowie Anlage K2 Bezug genommen.

\*und ein apallisches Syndrom.

Der Erblaner erlitt bei dem Unfall einen Schädelbasisbruch, einen Bruch des Schädeldachs, ein Schädelhirntrauma, eine schwere Hirnkontusion, traumatisches Hirnödem <sup>und</sup> eine traumatische sehendernde Blindung\*. Für die weiteren Einzelheiten der vom Erblaner erlittenen Verletzungen wird auf den Bericht des behandelnden Arztes in Anlage K3 verwiesen.

Der Erblaner wurde wegen seiner Verletzungen im Krankenhaus vom 15.8.14 bis zum 12.2.15 stationär intensivmedizinisch behandelt. Er war in dieser Zeit an ein Beatmungsgerät

angeschlossen. An ihm wurden in dieser Zeit acht Operationen, unter anderem mit Schädelöffnung durchgeführt. Infolge seiner Verletzungen verstarb der Erblasser am 12.2.18 an einem Multiorganversagen.

Die Kläger behaupten, der Erblasser habe die B6 mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Der Beklagte zu 1 sei ohne zureichende Bremsen und sich zu vergewinnen, dass die Felsenbahn frei sei, erst die B6 aufzufahren. Der Erblasser habe dann sofort eine Vollbremsung eingelegt. Während seines Krankenhausaufenthalts sei der Erblasser bei Bewusstsein gewesen und habe die Situation erkennen können.

Die Kläger meinen zudem, Anspruch auf Ersatz einer Rauschale bei Totbescheinigung und Postbestellung in Höhe von 25 € zu haben.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zum gesamten Bestand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes, angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin zum gesamten Bestand weiteren Schadensersatz in Höhe von 1.800 € plus Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Erlöser habe die BG mit einer Bergungsgeschwindigkeit von mindestens 120 km/h befahren.

Der Beklagte zu 1 habe erst (trotz des Verdachts-  
zeichens zunächst aufgehoben und zunächst  
längere Zeit den die BG betreffenden Ver-  
kehr abgewartet. Er sei erst auf die BG  
aufgefallen, als innerhalb <sup>seiner</sup> Sachbe-  
reichs kein Fahrzeug mehr vorhanden habe.

Die Klageschrift ist den Beklagten am  
11.7.15 zugestellt worden.

Das Gericht hat aufgrund eines Beweisbeschlusses  
vom 3.11.15 über den Anstellungsvergütung  
Beweis mittels eines Sachverständigenge-  
richtens erteilt. Der Öffentlich bestellte und  
verpflichtete Gerichter, Dipl.-Ing. Bernd Horns  
hat sein Gutachten unter dem 5.2.16  
erhalten. Für das letzte Ergebnis wird  
auf Bl. 11-12 der Gerichtsakte verwiesen.  
Im Termin zur mündlichen Verhandlung  
hat das Gericht die Klägerin zu 1 per-  
sönlich zur Sache gehört. Für den Inhalt  
der Anhörung wird auf das Protokoll der  
mündlichen Verhandlung vom 14.3.16  
(Bl. 13-14 der Gerichtsakte) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

a) Das Landgericht Halle/Saale ist zuständig.  
Die sachliche Zuständigkeit folgt bei einem Streitwert von mindestens 51.800 € aus § 23 Nr. 1, 211 GUG. Das Landgericht Halle/Saale ist nach § 20 SFGUG auch örtlich zuständig, weil sich der Unfall in seinem Gerichtsbezirk ereignete.

b) Es war den Klägern unzumutbar ihren Klageantrag zu 1 nicht zu korrigieren, obwohl § 253 II Nr. 2 ZPO dies grundsätzlich erlaubt.  
Wenn es, ist in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass bei Schwarzengeldforderungen, deren Benennung nach § 288 ZPO im Ermessen des Gerichts steht, eine genauere Benennung nicht abzuverlangen ist. Vielmehr genügt es, wenn der Kläger die bei der Benennung gesetzlich vorgeschriebenen Umstände versteht, und eine ungefähre Größenordnung

das bezahlte Schwarzengeld im kaus. Körper  
Anordnungen haben die Kläger genügt,  
denn die Klagenmilität behält alle maß-  
geblichen Umstände des Unfallgeschehens und  
seiner Folgen aus und tritt mit einem  
Künderabzug von 40.50.000€ auch eine  
ungebotene Größenordnung bei das  
Schwarzengeld mit.

3. Die Kläger konnten die Beklagten auch je-  
weils genau im Anspruch nehmen und der-  
lei ihre Ansprüche in einer Weise ver-  
binden.

Die Kläger sind unabhängige Streitgenossen nach  
§ 62 ZPO. Denn, da das Sachverhältnis  
keine ihnen gegenüber kein einheitlich fort-  
geführt werden, weil die Zahlungsan-  
sprüche in ungetragener Erbengemeinschaft  
verfolgen.

Die Beklagten sind einheitliche Streitgenossen nach  
§ 60 ZPO, weil aus einem im Übertragenden  
gleichartigen betriebl. und rechtlichen  
Grund beruhende Ansprüche den Gegenstand  
des Rechtsstreits bilden.

Nach den Voraussetzungen der objektiven  
Klageerhebung nach § 268 ZPO liegen vor,  
weil bei sämtlichen Ansprüchen das Land-  
gericht (Saale) zuständig und des-  
selbe Prozessort zurechnig ist.

2. Die Klage ist im tenorischen Umfang begrün-  
det, im Übrigen unbegründet.

↳ von 56.065 €

a) Die Kläger haben gegen den Beklagten zu 1  
Anspruch auf Zahlung aus § 18 I 1 SGBG,  
besondere aus eigenem, besondere aus gemäß  
§ 1922 I BGB übergegangenem Recht.

aa) Nach § 18 I 1 SGBG <sup>ist</sup> ~~besteht~~ in den Fällen des  
§ 31 SGBG auch der Führer des Kraftfahrzeugs  
nach dem § 38-43 StVG verpflichtet. ~~Der Ver-~~  
kehrsminister Nach § 31 SGBG ist der Halter dem  
Verleihen verpflichtet ihn dem Schaden zu ersetzen,  
ersetzen, da daraus ergibt, dass bei dem  
Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch ge-  
tötet oder der Körper oder die Gesundheit  
eines Menschen verletzt wird. ~~Die~~ Voraus-  
setzungen liegen vor.

Der Erkläner wurde bei der Kollision an Körper  
und Gesundheit verletzt und schädlich ge-  
tötet.

Dies gelingt auch bei dem Betrieb eines  
Kraftfahrzeugs. Der Sattelzeppelin stellt ge-  
mäß § 1 U.S.G.B. ein Kraftfahrzeug dar.  
Dies, was auch im Betrieb, da es sich um  
Verkehrsmittel bewegt. Dies war bei der  
Verletzung des Erkläners kausal.

Der Befahrer zu 1 war Fahrer des Kraftfahrzeugs.  
Fahrer ist wer ein Fahrzeug unter Bedienung  
seiner technischen Vorrichtungen durch den  
Verkehrsmittel steuert. Dies ist der Befahrer  
zu 1.

Die Erachtspflicht ist auch schlecht nach § 8 U.S.G.B.  
ausgeschlossen. Danach ist die Erachtspflicht  
ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höher  
Gewalt verursacht wird. Höhere Gewalt liegt  
nur bei einem unabwendbaren Ereignis vor,  
bei welchem selbst ein Wahrer den  
Schaden nicht abwenden kann. Der Verle-  
ter besonders Kläger hat diese Voraus-  
setzungen nicht zur Überzeugung des Gerichts

(F286 (1710) dargehen. Eine Tatsache ist  
bewiesen, wenn das Gericht <sup>über</sup> ihre Wahr-  
heit ausgehend seiner aus der gesamten  
Verfahrenshandlung geschöpften Überzeugung  
Überzeugung erwa bis des probieren  
Leben brauchbaren Grad an Gewissheit  
erlangt hat, da zwischen Schweigen ge-  
hört. Was ist hier nicht der Fall, wenn das  
eingekaufte Sachverständigengeachten  
Ist nicht das, dass das Natur des Erfahrens  
bei den Klagen zu 1 nicht bemerkbar gewesen wäre. Es ist viel-  
mehr das, dass unter allen denkbaren  
Sachverhaltsvarianten das Gegenteil der  
Fall war.

Der Anspruch ist erwieslich was F1812

✓ StUG ausgeschlossen, weil die Beilage zu 1  
nicht bewiesen hat, dass der Schaden nicht  
durch sein Verschulden verursacht wurde.  
Aus der Formulierung des F1812 StUG folgt,  
dass die Beilage zu 1 was des Be-  
wusst trägt.

Über den Schuld des Verschuldens des Beilagen  
zu 1 hat das Gericht keinen für das probieren  
Leben brauchbaren Grad an Gewiss-

erlangt, die vernünftigen Zweifeln Schweigen  
gehört gehört. Das eingekaufte Sachver-  
ständnisgutachten liegt nicht dar, dass  
das Verschulden des Klägers eingeschlossen  
ist. Es liegt im Gegenteil dar, dass der  
Beklagte zu 1 das Fehlverhalten des des Erb-  
lassers unter allen denkbaren Umständen  
hätte wahrnehmen können und es ihm mög-  
lich gewesen wäre die Kollision durch frucht-  
zeitiges Nehmen zu vermeiden.

b) Das Klagen bleibt der Auspruch auch in der  
tenorierten Höhe bei. Dieser setzt sich zusammen  
aus Schadensersatz bei materielle Schäden  
in Höhe von ~~1.065~~ <sup>1.065</sup> ~~7980~~ €, Schwarzensgeld aus  
eigenem Recht in Höhe von 15.000 € und  
Schwarzensgeld aus übergegangenen Recht  
in Höhe von 60.000 €.

aa) Es besteht Auspruch auf Erlass von  
materielle Schäden in Höhe von ~~1.065~~ <sup>1.065</sup> ~~7980~~ €,  
nicht aber 1.800 € wie von dem Kläger  
geltend gemacht.

Nach §249 BGB hat er zum Schadensersatz  
verpflichtet

Dem Erlanger ist der ersatzbedürftige Schaden im Höhe von 1.775 € entstanden. Nach § 249 I BGB hat, wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Nach § 249 II BGB kann bei der Beseitigung einer Sache der zur Beseitigung erforderliche Geldbetrag verlangt werden.

+ im Höhe von 1.775 €

Diese Voraussetzungen liegen für den Wiederbeschaffungswert des <sup>in Höhe von 1.775 €</sup> ~~Wiederbeschaffungswert~~ des <sup>Wiederbeschaffungswert</sup> ~~Wiederbeschaffungswert~~ des Erlangers vor, welcher sich aus dem Wiederbeschaffungswert von 1.800 € abzüglich eines Wertes von 100 € ergibt, da es sich um die Beseitigung einer Sache handelt.

Die Voraussetzungen liegen für die Zahlung eines Telekommunikations- und Postpaumehle jedoch nicht vor. Eine solche kann als Bestandteil der vorgerichtlichen Kreditverhältnisse nach Nr. 7002 UV RVB wegen des Mangels der Nebenscheitelschen § 249 I BGB lediglich als Forderung, nicht aber als Zahlungsmittel geltend gemacht werden. Zahlung kann lediglich ver-

dem nicht  
vertretbar  
(als anders die  
Rsp)



§ 17 III 1 S. 6 U.S. ausgeklonert, weil der Unfall auch bei dem Fehlen, kein Unbewusstes Ereignis darstellte. Wenn das Sachverstandigengutachten stellt fest, dass er das Kollisions, entweder durch Beachtlosigkeit der Höflichkeit oder eine Vollbremsung hätte vermeiden können.

Der Umfang der Ersatzpflicht ist dabei bei den Klägern zu 1 auf 68% festzusetzen. Dies beruht auf einer Abwägung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles. Dies darf erst erfolgen, wenn die bei der beidseitigen Verunreinigung und das beidseitige Verschulden maßgeblichen Umstände festgestellt und ausgewertet. Dabei war zu bedenken, beider Unfallbeiträge, die ihren Kraftbedürfnissen unproportionale Verkehrsregeln zu berücksichtigen. Für beide teilt ein Verschulden hinzu. \*

+ Eine Teilung im Verhältnis von 60 zu 40 war geboten, da dem Kläger zu 1 ein Verschulden im rechtmäßigen Verkehr teilte, dem Fehlens hingegen kein zu erfordern.

Für den Verschulden des Klägers zu 1 ist bei der in dem Verkehr die betreffende Verkehrsregeln und speziell die Verkehrsregeln des ersten Beurteilungs. Ein solches Verhältnis bei bestimmten Verkehrsregeln, die noch

wach die Lebensabrechnung auf eine bestimmte  
Umkehr oder Umkehrung hinwirken. Nach  
ständiger Rechtsprechung besteht dabei der  
Erhaltungszweck, dass bei der Kollision mit  
einem wartepflichtigen Kraftfahrzeug, den  
Führer des wartepflichtigen Fahrzeuges  
ein Verschulden trifft. So sagt es klar,  
denn der Belegte zu 1 war durch das Ver-  
schuldszeichen 206 zum Umlauf verpflichtet  
(Absatz 2 S. 10). Er hat den Auslieferungszweck  
nicht erfüllt. Dazu wäre es erforderlich,  
dass er Tatsachen behauptet und beweist,  
aus denen sich die ernsthaftige Möglichkeit  
eines anderen Geschahensablaufs ergibt.  
Dieser Beweis hat der Belegte zu 1 nicht  
erbracht, denn nach dem Sachverständigen-  
gutachten ist - wie dort auch - kein Ge-  
schahensablauf möglich, bei dem der Belegte  
zu 1 das Fahren des Traktors nicht  
vor dem Einbau in die Krone be-  
wahrt haben könnte. Ja

Zur Überzeugung des Gerichts hat der Belegte zu 1  
das Sachverständigengutachten  
dass ein weiterer Verschulden des Belegten  
zu 1 darin besteht, dass er nach dem Ein-

fehlt in der Verzugsfrist keine Voll-  
streckung eingeleitet hat. Dem Sachver-  
ständigengutachten ist folgt das, dass sich  
insoweit die Kollision hätte vermeiden lassen.  
Diese Angaben sind glaubhaft. Der Sachverständige  
ist als Diplom-Ingenieur besonders geeig-  
net. Seiner Gutachter Aufgaben vollständig  
und zutreffende Aufnahmegeräte zu-  
grunde; es ist weiterhin wichtig und in sich  
nachvollziehbar.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass aus dem  
Erblasse ein Verschulden trifft. Auf Grund  
des Sachverständigengutachten steht zur  
Überzeugung des Gerichts fest, dass der  
Erblasser entweder ungewusst oder ~~aus~~ der  
Führung des Betriebes zu 1. außen (oder)  
mit einer Vermögensgegenständlichkeit von mindes-  
tens 100.000 € betriebl. Weiter Sachverhaltsan-  
gaben sind dem Sachverständigengutachten zu-  
folge anzunehmen. In jedem Fall hat der  
Erblasser seine Sorgfaltspflichten verletzt,  
bei einem Sachverhaltsanfall durch Unter-  
lassen der möglichsten und gebotenen Betreuung  
(§ 11 BGB) bei weiteren durch den  
Obermeister der zuständigen Höchstgerichte

Leib (F3StVO). Für die Glaubwürdigkeit  
des Sachverständigen zuzurechnen und nach  
dem verurteilen.

nicht  
genau  
galt  
!?

b) Die Kläger haben Anspruch auf ein  
Schwarzsiegel in Höhe von 15.000 € aus  
eigenem Geld, § 10 III 1 StGB. Nach § 10 III 1  
StGB hat der Erbschaftspflichtige im Fall der  
Tötung den Hinterbliebenen, die zur Zeit  
der Verletzung zu dem Getöteten in einem  
besonderen persönlichen Nöherverhältnis  
standen, für den dem Toten ihnen zuge-  
fügte Leib eine angemessene Entschädigung  
in Geld zu zahlen. Diese Voraussetzungen  
liegen vor.

Ein besonderes persönliches Nöherverhältnis  
der Kläger zum Erblasser wird nach  
§ 10 III 2 StGB vermutet, weil die Kläger  
zu 1 dem Erblasser und die Kläger zu 2  
dem Kind war.

Eine Entschädigung in Höhe von 15.000 €  
erscheint dabei angemessen, da auch dies-  
bezüglich. Für die Bemessung maßgeblich  
sind Art und Ausmaß der durch den Tod





ernährt werden. Die Bürger zu 1. und ledig-  
lich Vermutungen und Schleimbelegungen ge-  
schuldet, die sich exemplarisch durch <sup>guten</sup> ~~guten~~  
Jan, dem der Erklären gewesen habe, als  
sie ihn vom Tod aus Nachrichten erhalte.  
Diese beiden sich stehende Hilfsbereiche  
verpflichtet sich noch nicht zu einem In-  
dossentieren,

Wieder gibt auch in Rechnung zu stellen, dass  
der Unfall auch auf dem Verdulden  
des Erklären beruht.

Der letzte Absatz des Schwuranspruchs gegnüber  
dem von OLG als Abklärung zugesprochenen  
Schwuranspruch von 35.000 DM rechtlich bedingt  
sich zunächst aufgrund einer Anweisung  
zur heutigen Kaufkraft, die sich seit 1998  
wesentlich verändert hat. Ferner war zu  
berücksichtigen, dass vorzuzugleich eine sehr starke  
kubaner-mechanische Behandlung und  
keine Operationen stattfanden, welche  
aus dem von OLG Ableitung aufzufassen  
Sachverhalt wohl korrespondieren.

dd) Soweit die Ansprüche nicht schon aus  
eigenem Recht der Kläger herrihren (§ 1011  
StUG), sind sie gemäß § 1922 I BGB auf die  
Kläger übergegangen. Danach geht mit dem  
Tod einer Person deren Vermögen als Gesam-  
schaft der Erben über. So liegt es hier.

Die Klage sind Erben des Erblassers.

Unstreitig ist auch der Schwereingeld-  
anspruch nach § 253 I BGB von der Unrech-  
terkenntnis umfasst. Eine verneinbare Höchst-  
persönlichkeit des Schwereingelds steht dem  
nicht entgegen. Wenn der Gesetzgeber mit  
der Abschaffung des § 847 BGB o.F. die  
unumstößliche Wertentscheidung  
getroffen, dass Schwereingeldansprüche  
unberührt verbleiben sind.

2. Die gemeinschaftliche Verhaftung der  
Beklagten zu 2 hat ergibt sich aus § 115 I,  
4 UVG. Danach hat der Versicherer bei einer  
nach dem Haftpflichtversicherung zu Er-  
füllung etwa nach dem § 1106 bestehenden  
Verbindungsplikt unmittelbar und ges-  
amtverbindlich gegenüber dem Milten.

So liegt es klar, ~~Wann~~ denn bei den Folgen  
eines Kreditverzugs besteht nach § 18116  
eine Verteuerungspflicht.

3. Der Beispruch aus Prozesskosten ergibt sich  
aus §§ 291, 288 12 BGB. Die Verurteilung liegt  
entsprechend § 187 11 BGB am 12.9.15, als dem  
Tag nach Eintritt der Kreditungsverzug, da  
die Klage am 11.9.15 eingereicht  
wurde, §§ 231, 261 1 ZPO. Der Umfang der  
Klage auf Zinsen „seit Kreditungsverzug“ war  
analog (§ 103, 153 BGB) entsprechend aus-  
zulegen.

11. Die Kostenabrechnung beruht auf § 92 11 Nr. 1 Va. 1  
ZPO. Danach kann das Gericht bei einem Endurteil  
Obneigen daran absehen dass Partei die ge-  
samten Prozesskosten auferlegen, wenn die  
Zweifelbegründung der anderen Partei ver-  
hältnismäßig geringfügig war. Dies ist bei  
einer Zweifelbegründung von nicht mehr als 100%  
der Fall. Eine solche liegt hier vor, da  
die Zweifelbegründung von 735 € gegenüber  
100% des Streitwerts deutlich unterschreitet.

ZW, wenn das Schulden-  
geld aus eigenem Recht  
anspr. vor bleibt !

Die gesamtschuldnerische Kostentragung ergibt sich aus § 100 IV 1 ZPO.

III. Der Bewerben über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 56.800 € festgesetzt.

## Gründe

Die Streitwertbestimmung folgt aus § 3 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 39 I Glb.

(Rechtsmittelbelehrung entfällt nach ~~§ 232~~ § 232 S. 2 ZPO)

(Unterschrift der abnehmenden Richterin)

## Problemübersicht:

**A. Zulässigkeit der Klage:** Das LG Halle ist sachlich (§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG) u örtlich (§§ 20 StVG; 32, 39 ZPO) zuständig. Zur Bestimmtheit des Klageantrags sollte Stellung genommen werden, ebenso zur subj. Klagehäufung sowohl auf Kläger- (notwendige StrG als Mitglieder der Erben- und mithin Gesamthandsgemeinschaft) als auch auf Beklagtenseite (einfache StrG als GesamtSch, uA § 115 S.3 VVG).

## B. Begründetheit der Klage

### I. gegen B1 gem. § 18 I 1 StVG i.V.m. §§ 7 I, 17 I, II StVG i.V.m. § 1922 I BGB, gegen B2 iVm § 115 I Nr.1 VVG

1. **Dem Grunde nach** dürften die Voraussetzungen gem. § 18 I 1 StVG vorliegen. Bei Betrieb des Lkw entstand der Unfall, mithin der Schaden, § 7 I StVG.

§ 7 II StVG – soweit überhaupt angesprochen (was nicht erforderlich sein dürfte, weil im Verhältnis der am Unfall beteiligten Fahrzeugführer § 17 III StVG einen erleichterten Ausschluss seiner Verpflichtungen nach § 17 I, II StVG vorsieht, der insoweit spezieller ist) – liegt nicht vor.

Eine Entlastung (vom vermuteten Verschulden) nach § 18 I 2 StVG ist dem B1 nicht gelungen.

Sodann ist umfassend und von der Systematik der Voraussetzungen her klar eine Anspruchskürzung gem § 18 II iVm § 17 II, I StVG zu erörtern.

Darzustellen ist, dass § 17 I 2 StVG anzuwenden ist; B1 haftet gem. § 18 I ggü E; E seinerseits verantwortet grundsätzlich (zumindest) die Betriebsgefahr für das eigene Kfz als unfallbeteiligter Fahrer ggü B1.

Ein Haftungsausschluss nach § 17 III StVG kommt nicht in Betracht, weil nach der der Beweisaufnahme weder zg des E noch zg des B1 zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass bei Anwendung der Sorgfalt eines soq. Idealfahrers der Unfall nicht hätte abgewendet werden können.

Damit ist ein Schadensausgleich nach dem Maßstab des § 17 I Hs. 2 StVG vorzunehmen, mithin die erforderliche Abwägung der jeweiligen Betriebsgefahren gem. §§ 17 II, 18 III StGB, wobei K1 und K2 in die Position des verstorbenen Fahrers des Pkw, des E, eingetreten sind. Für die Frage der Haftungsverteilung - welcher Beteiligte hat in welchem Umfang den Schaden mitverursacht – sind umfassend die Verursachungsbeiträge abzuwägen, wobei nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die unstreitig oder erwiesenermaßen für den Unfall ursächlich geworden sind; zu würdigen sind dabei die Betriebsgefahren der Fahrzeuge (einerseits „nur“ der Pkw des E, andererseits der Lkw, sogar noch mit Auflieger, des B1), aber auch – sei es mit der h.M. als selbstständiges Abwägungskriterium, sei es als bloßes Kriterium für die Bemessung der Höhe der Betriebsgefahr – verschuldensabhängige Verursachungsbeiträge der Fahrer.

Zulasten des B1 dürfte unter Heranziehung eines Anscheinsbeweises davon auszugehen sein, dass er das herannahende Fahrzeug des E übersah und durch das Einfahren auf die bevorrechtigte Straße fahrlässig die Vorfahrt des E verletzte, § 8 I N.1, II StVO i.V.m. § 41 I StVO und Anlage 2, lfd. Nr.3, Zeichen 206, zur StVO; hierzu sind sauber die unstreitigen und erwiesenen Tatsachen sowie die Grundlagen des Anscheinsbeweises (bei einem Zusammenstoß im unmb Einmündungs- oder Kreuzungsbereich einer vorfahrtgeregelten Straßenkreuzung) herauszuarbeiten mit dem Ergebnis einer Vorfahrtsverletzung sowie der schuldhaften/fahrlässigen Unfallverursachung durch den wartepflichtigen B1. Der Anscheinsbeweis dürfte auch nicht erschüttert worden sein, insbes. weder wg einer behaupteten überhöhten Geschwindigkeit des E (konnte dieser nicht beweisen; der vorkollisionäre Geschehensablauf blieb nach dem SVGA letztlich offen, und weder eine Parteivernehmung nach § 447 ZPO [mangels Zustimmung der Kl.] noch eine solche nach § 448 ZPO [nicht „anbewiesen“] kamen in Betracht) noch wg der Behauptung des B1, der herannahende E sei – iVm der überhöhten Geschwindigkeit – nicht sichtbar gewesen (aufgrund des Parteivortrags und insbes des SVGA steht fest, dass sich E zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits im Sichtbereich des B1 befunden hat, nämlich für B1 günstigstenfalls „nur“ noch 191 m entfernt war, und als er gerade angefahren und die Haltelinie passiert hatte, noch „nur“ 161 m entfernt war, spätestens dann hätte B1 gem. § 8 II 2 StVO nochmals schauen und anhalten müssen und können).

Zulasten des E dürfte nicht festgestellt worden sei, dass er entgegen § 41 I StVO iVm der Anlage 2, Zeichen 274, zur StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritt, etwa mit den von Bekl. behaupteten gefahrenen 110 km/h. Aber auch d. Kläger konnten nicht ihre Behauptung beweisen, der E sei mit maximaler Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren (bereits die Kollisionsgeschwindigkeit lag nach dem SVGA bei 60-77 km/h). Bei der Annahme, E habe die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten, hätte er den Pkw vollständig zum Stehen bringen können, wenn er – was er nachweisbar nicht tat – auf die sog. „Signalposition“ des Lkw reagiert hätte (und nicht 2,5 bis 3,1 Sek. untätig hätte verstreichen lassen); mithin ist dem E ein Verstoß gegen § 1 I, II StVO vorzuwerfen, weil er aufgrund von Unaufmerksamkeit die Bremsung nicht rechtzeitig einleitete.

Bei der dann vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile beider Beteiligter nach § 17 I, II StVG dürfte eine im Zweifel deutlich höhere Quote zulasten des B1 die Folge sein

### 2. Zur Höhe ist zu differenzieren:

a) Der materielle Schadensersatz ist unproblematisch. Wg der Beschädigung des Pkw sind die Wiederbeschaffungskosten (€ 1.875,-) unter Abzug des Restwerts (€ 100,-) zu ersetzen, §§ 249 I, II S.1 BGB, ggf. iVm § 115 I 3 VVG. Im Übrigen sind als Auslagenpauschale € 25,- vertretbar zu schätzen und zu ersetzen.

b) Hinsichtlich des begehrten Schmerzensgeldes (§§ 11 S.2 StVG, 253 I, II BGB) ist die problematische Entschädigung bei Verlust von Hirnfunktionen/Verlust der geistigen Fähigkeiten und der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, insbes. auch die Frage, ob das fehlende Bewusstsein des Geschädigten schmerzensgeldmin-

demd berücksichtigt werden kann/darf, zu erörtern. Jdf. ist nicht schmerzensgelderhöhend der frühzeitige Eintritt des Todes des E zu berücksichtigen. Im Übrigen sind § 287 I ZPO und vergleichbare Fälle heranzuziehen.

3. Der **Zinsanspruch** folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

4. Zur **KostenE** ist vom maßgeblichen Streitwert auszugehen, nämlich dem Wert, den das Gericht hinsichtlich des Schmerzensgeldes als grds. angemessen ansieht, zzgl. des geltend gemachten materiellen Schade. Zu beachten ist weiter, dass für die Kläger § 100 I ZPO und für die Bekl. § 100 IV ZPO gilt, dass zwischen den Streitgenossen kein interner Kostenausgleich stattfindet und mithin nicht generell über die Kosten des Rechtsstreits, sondern gesondert über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskosten zu entscheiden ist.

II. Die **RMB** ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S.2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streitfestsetzung gem. § 66 GKG.

Rubm i.O.

Tenor jdf. i. s. i. d. i. O.

Tatbestand - ordentlich formuliert; es genügt der Anforderung.

B-Gru:

- ↳ Zulässigkeit: zurechthabende Ausübung
- ↳ Begründung:
  - ↳ ABG = Unrechtl.
  - ↳ i.O. u. A. zu § 18 I 2
  - ↳ in Ansatz i.O. von materiell Recht; Vertreten zur Pseudali (Case att. der Rippe)
  - ↳ i.O. zu § 17 III StGB
  - ↳ schon ordentlich zu § 17 I, II und zur Abwägung
  - ↳ pfändend von Schmerzensgeld an eigenem Recht!↳ nicht geltend gemacht!
  - ↳ ordentlich zu Höhe des Schmerzensgeldes aus überproportionaler Recht
  - ↳ nicht zu Bez; unterhalb i.Ü.

gut / 13 Blk Oh